

**Anlage 3**

zu vorstehender Verordnung

A. Koeffizienten für die Wirtschaftszweige, die nach der Musterprämientabelle A Prämien zahlen:

Steinkohle unter Tage .....	2,5
Erzbergbau .....	2
übriger Bergbau .....	1,5
Schacht- und Bohrbetriebe.....	1,5
Metallurgie .....	1,3
Gießereien .....	1,3
Energiebetriebe .....	} 2
Auto- und Traktorenbau.....	
Landmaschinenbau .....	
Kessel- und Turbinenbau .....	
Elektromaschinenbau .....	
Ausrüstungen für die Schwerindustrie .....	
Werkzeugmaschinenbau .....	
Kraft- und Arbeitsmaschinenbau.....	
Eisenblech- und Metallwaren.....	
Ausrüstungen für die chemische, keramische, Nahrungs- und Genußmittelindustrie.....	
Ausrüstungen für die Textil- und polygra- phische Industrie .....	
Schiffbau, Lok- und Waggonbau, RAW.....	
Grundchemie .....	
Feuerfeste Materialien und Zementindustrie ..	
Grundstoffindustrie (Zellwolle, Zellstoff, Gummi, Kunstseide), Baustoffe .....	
MTS, MTS-Motoreninstandsetzungswerke, MTS-Werkstätten .....	
Feinmechanik, Optik .....	
Elektrotechnik, Leichtmaschinenbau, Eisen- bahnwesen .....	
Bauindustrie einschließlich Bezirksbauunionen j Straßenwesen .....	
Seebaggereien, Schiffsbergungs- und Taucherei- betriebe, Seehäfen .....	
Papier-, pappe- und holzstofferzeugende In- dustrie .....	
Leder- und Kunstlederherstellung .....	
Pharmazie.....	
Wasserwirtschaft .....	
Staatliche Forstwirtschaft .....	1
Holzbe- und -verarbeitende Industrie.....	1

B. Koeffizienten für die Wirtschaftszweige, die nach der M-usterprämientabelle B Prämien erhalten:

Kraftverkehr .....	1,5
Binnen-, See- und Fahrgast-Schiffahrt .....	1,5
Schiffsreparaturwerften .....	1,5
Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten.....	1,5
VEG .....	1,3
Torf Wirtschaft .....	1,3
Textilindustrie .....	1,2
Bekleidungsindustrie .....	1,2
Lederverarbeitende Industrie .....	1,2
Druck und Vervielfältigungen einschließlich Buchbindereien .....	1,2
Glasindustrie und Keramik .....	1,2
Papier- und pappeverarbeitende Industrie . . .	1,2
Flachs-, Jute-, Baumwoll- und Kammgarn- spinnereien .....	1,3
Flachsрröstereien .....	1

Alle übrigen Wirtschafts- bzw. Industriezweige und die Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, des Verkehrs und der Landwirtschaft .....

**Verordnung  
über die Stellung der Hauptbuchhalter in den  
Betrieben der volkseigenen und der ihr gleich-  
gestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten  
Dienststellen.**

Vom 17. Februar 1955

## Teil I

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

Zur Festigung der staatlichen Ordnung auf dem Gebiet der Verwaltung und Kontrolle des Volkseigentums, zur Einhaltung eines strengen Sparsamkeitsregimes und zur Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in allen Zweigen unserer Wirtschaft müssen Hauptbuchhalter eingesetzt werden.

- a) In allen Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, die zur selbständigen Planung, Abrechnung und Berichterstattung verpflichtet sind,
- b) in allen den Betrieben übergeordneten Dienststellen, die zur Zusammenfassung von Plänen und Berichten verpflichtet sind.

## § 2

(1) Ernennung und Abberufung des Hauptbuchhalters erfolgen durch den Leiter der übergeordneten Dienststelle mit Zustimmung des dortigen Hauptbuchhalters auf Vorschlag bzw. nach Anhören des Leiters des Betriebes bzw. der Dienststelle, deren Hauptbuchhalter ernannt oder abberufen werden soll.

(2) Die Minister bzw. Staatssekretäre m.e.G. haben das Recht, in volkswirtschaftlich besonders wichtigen Großbetrieben ihres Bereiches den Hauptbuchhalter selbst zu ernennen und abzurufen. Diese Betriebe sind durch den Minister bzw. Staatssekretär m.e.G. namentlich festzulegen.

(3) Dem Hauptbuchhalter ist eine Urkunde über seine Ernennung auszuhändigen. Ernennung und Abberufung des Hauptbuchhalters sind im Betrieb bzw. der Dienststelle offiziell bekanntzugeben.

(4) Das Arbeitseinkommen des Hauptbuchhalters bestimmt im Rahmen der geltenden Vorschriften der Leiter der übergeordneten Dienststelle, sofern nicht gemäß Abs. 2 dafür der Minister zuständig ist.

(5) Die Prämien für den Hauptbuchhalter werden im Rahmen der geltenden Vorschriften durch den Leiter der übergeordneten Dienststelle in Übereinstimmung mit dem dortigen Hauptbuchhalter festgelegt.

## § 3

(1) Bei Ernennung und Abberufung des Hauptbuchhalters ist im Beisein des Hauptbuchhalters der übergeordneten Dienststelle oder seines Vertreters ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Es ist vom übergebenden und übernehmenden Hauptbuchhalter sowie vom Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll muß besonders hervorheben, bis zu welchem Zeitpunkt die Mengen- und Wertrechnung geführt und geprüft sind und in welchem Zustand sie sich befinden.

## § 4

(1) Verwaltungsmäßig untersteht der Hauptbuchhalter dem Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle.